

Vereinssatzung „Klingmühl – Theresienhütte 2003 e. V.“

06.10.2014

geändert: Oktober 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Klingmühl – Theresienhütte 2003 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Klingmühl.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, die Einwohner von Klingmühl und Theresienhütte auf geistigem, kulturellem und kommunalem Gebiet selbstlos zu fördern.
- (2) Im Einzelnen gilt es, die kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, die Kinder- und Jugendarbeit, Altenhilfe, Heimatpflege und Heimatkunde zu fördern und hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege alter Traditionen, wie die Fortführung der Gesangsgruppe „Frohsinn“, sportliche Aktivitäten unter Einbeziehung aller Einwohner und Aktivitäten, die das Kulturgut von Klingmühl und Theresienhütte im Sinne der ländlichen Traditionspflege fördern.

§ 3 Vereinsabteilungen

- (1) Innerhalb des Gesamtvereins werden, soweit sich ein entsprechendes Bedürfnis abzeichnetet, für die (musischen/gesellschaftspolitische/kulturellen) sportlichen Aktivitäten besondere Vereinsabteilungen eingerichtet.
- (2) Über die Einrichtung und Schließung von Vereinsabteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Leitung einer Abteilung obliegt einem organisatorischen Leiter, der durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Mitgliederverwaltung erfolgt stets zentral über den Gesamtverein.
- (4) Die gewählten Abteilungsleiter können den Verein gegenüber dritten nur mit Zustimmung des Vorstands vertreten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinssatzung „Klingmühl – Theresienhütte 2003 e. V.“

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Ausgaben, die im Interesse und im Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Niemand darf aus dem Vereinsvermögen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zusätzlich zur Einzelmitgliedschaft wird eine Familienmitgliedschaft angeboten und schließt alle Mitglieder einer Familie ein. Wenn Mitglieder eine Änderung oder Interessenten eine Neuaufnahme wünschen, ist dies vertraglich abzusichern.
- (3) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind direkt im Verein mitwirkende Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu.

- (4) Kinder können ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Mitglied des Vereins werden.
Sie bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
Ehrenmitglieder können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Vereinssatzung „Klingmühl – Theresienhütte 2003 e. V.“

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, Gründe für oder gegen eine Aufnahme dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eins Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben und sind zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig.
- (2) In der Beitrags- und Gebührenordnung ist die Höhe der Beiträge festgeschrieben. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Vereinssatzung „Klingmühl – Theresienhütte 2003 e. V.“

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand lädt dazu die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Das Mitglied gilt als eingeladen, wenn das Schreiben an die letzte vom Mitglied an den Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn es 25 % der Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied die Leitung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der erschienenen oder der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (8) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Abberufung von Gewählten
 - c. Entgegennahme des vom Vorstand zu erarbeitenden Jahresberichts
 - d. Bestätigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Die Wahl des Rechnungsprüfers
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - h. Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 - i. Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen, die die Stellung des Vereins erheblich beeinflussen können
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k. Beschlussfassung der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung

Vereinssatzung „Klingmühl – Theresienhütte 2003 e. V.“

Die Punkte b, g, h, i, j, k müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (10) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Stellvertreter
 - c. dem Kassierer/Schatzmeister
- (11) Der erweiterte Vorstand kann weiterhin aus folgenden Mitgliedern bestehen:
 - a. dem Schriftführer
 - b. und aus weiteren 3 Mitgliedern
- (12) Über die Verwendung der finanziellen Mittel größer 100,00 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Vorstand

- (1) Die Tätigkeit als Vorstand ist ehrenamtlich und nicht übertragbar.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung auf deren Vorschlag hin gewählt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und besetzt die anderen Funktionen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem oder ferner mündlichen Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 12 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden, Schenkungen, Erlöse gemeinnütziger Dienstleistungen sowie Leistungen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder.

Vereinssatzung „Klingmühl – Theresienhütte 2003 e. V.“

- (2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht so lange, wie es mit dem Beitrag im Rückstand ist.
- (3) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist nicht ermächtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Kredite aufzunehmen.
- (6) Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Vereinsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer geprüft.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem Kindergarten „Schlosszwerg“ in der Gemeinde Sallgast auf das Konto: 3100216058, BLZ 18051000 bei der Sparkasse Elbe-Elster unter Code.4641.1770 zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Kindergarten in Sallgast ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründerversammlung am 24.06.2003 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 06.10.2014 geändert.

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____
- 7. _____